

Verordnungsblatt für die Gemeinde Achenkirch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

2. Kanalbenützungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Achenkirch erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr für Abwässer

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, bemisst sich die anfallende Ergänzungsgebühr nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude abzüglich der Baumasse jener Gebäude- bzw. Gebäudeteile, für die bereits eine Anschluss- bzw. Ergänzungsgebühr entrichtet wurde. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschluss- bzw. Ergänzungsgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei Campingplätzen ist die Anzahl der bewilligten Standplätze zu berücksichtigen. Die Anschlussgebühr für Camping-Standplätze beträgt 985,81 Euro (inkl. MwSt.) pro Standplatz.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,28 Euro (inkl. MwSt.) pro Kubikmeter umbautem Raum gemäß Abs. 1.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Anschlussgebühr für Dach- und Oberflächenwässer

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Dachfläche bzw. sind die Flächen der Weg- und Parkflächen, die in den Oberflächenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet werden.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,05 Euro (inkl. MwSt.) für Dachwässer pro m² Dachfläche.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,05 Euro (inkl. MwSt.) für Weg- und Parkflächen pro m² Fläche.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an den Oberflächenwasserkanal der Gemeinde.

(5) Ein Anschluss an einen bestehenden Oberflächenwasserkanal der Gemeinde kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,93 Euro (inkl. MwSt.) pro Kubikmeter, wobei eine Mindestverbrauchsmenge von 50 m³ pro Jahr in Anrechnung gebracht wird.

- a) Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Achenkirch angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Achenkirch Wasserzähler installiert. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt durch die Gemeinde eine Schätzung des Wasserverbrauches entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenverordnung.
- b) Freibeträge:
Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Wasserzähler feststellbar ist. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch, wobei noch folgendes zu beachten ist:
 - Über den Wasserzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke und Stallreinigung verwendet wird und in die Güllegrube eingeleitet wird.
 - Der Wasserzähler ist von der Gemeinde zu beziehen.
 - Die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Abrechnungszeitraumes (01. Oktober bis 30. September des Folgejahres).
 - Sollte bei Einbau eines Wasserzählers für den landwirtschaftlichen Bereich eine Trennung der Milchammer nicht möglich sein, wird für diese eine Kanalgebühr von 110 m³ jährlich verrechnet.
- c) In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Wasserzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 13 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen. Dies gilt maximal bis zu der unter § 5 Abs. 1 festgelegten Mindestverbrauchsmenge.

Hierbei ist zu veranschlagen:

- für Pferde, Jungpferde bis 3 Jahre, Rinder ab 2 Jahren = 1,0 GVE
- für Jungvieh, Kälber, Fohlen bis 1 Jahr = 0,5 GVE
- für Schafe, Ziegen, Alpakas, Schweine = 0,15 GVE

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird aufgrund der Meldung durch den Eigentümer ermittelt. Im Zweifelsfall können hierzu Kontrollen durch die Organe der Gemeinde erfolgen.

- d) Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser udgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.

(2) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich, wobei einmal jährlich (Abrechnungszeitraum 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres) anhand des Zählerstandes die Endabrechnung erfolgt, vorzuschreiben.

(3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, wenn möglich einen geschätzten Durchschnittsverbrauchswert für den betreffenden Zeitabschnitt der vorhergehenden 3 Jahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schäden an der Verbrauchsanlage ist für nach den obigen Bestimmungen festgesetzte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 % der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 m³, übersteigen und der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen durch prüfungsfähige Unterlagen (z.B. Arbeitsbestätigungen oder Rechnung einer Installationsfirma) vom Gebührenschuldner (§ 7) erbracht wird. Der

Antrag ist bei sonstigen Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Abwassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

§ 6

Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bei Pauschalierung

(1) Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenanzahl der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Zahl der Gästenächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen anhand der Zahl der Gästebetten und der durchschnittlichen Auslastungen von 150 Tagen derselben zu ermitteln. Die Zahl der Tiere (GVE) sowie die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung.

(2) Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebungen bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach Vergleichswerten.

(3) Pro Person pro Jahr bzw. pro 200 Fremdenächtigungen pro Jahr werden jeweils 50 m³ verrechnet, pro Großvieheinheit 13 m³ pro Jahr. Die Gebühr pro Kubikmeter ergibt sich aus § 5 dieser Verordnung.

(4) Die Durchführung dieser Erhebungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalbenutzungsgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch vom 12.12.2024, kundgemacht vom 19.12.2024 bis zum 07.01.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Moser



Dieses Dokument wurde von Karl Moser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.achenkirch.gv.at/amtssignatur